



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Anita Klahn

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung und Wissenschaft

### **Ausgleichszahlungen für Schulträger im Hamburger Umland für die Aufnahme von Schülern aus Hamburg**

#### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Bildungsministerin Prof. Dr. Waltraud Wende hat in der 9. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages erklärt, dass das Ministerium für Bildung und Wissenschaft bis zur Neuverhandlung des Gastschulabkommen mit den Kommunen ein vorübergehendes Verfahren abgestimmt habe, welches Ausgleichszahlungen an Schulträger im Hamburger Umland regelt, die Schüler aus Hamburg aufgenommen haben.

1. Mit welchen Kommunen wurde wann gesprochen?

Antwort:

Bereits nach dem erstmaligen Versand von Zahlungsbescheiden im Dezember 2011 und im Januar 2012 haben zahlreiche betroffene Kommunen die nicht mögliche Gegenrechnung von Schülern aus Hamburg in den Schulen ihrer Trägerschaft kritisiert oder verweigerten vorläufig die Zahlung. Mit diesen Schulträgern ist das Bildungsministerium in einen Dialog eingetreten.

Die Vertreter der kommunalen Landesverbände wurden wiederholt über den geplanten Ausgleich von Schulträgerkosten beim Schüleraustausch mit der Freien und Hansestadt Hamburg informiert.

2. In welcher Form wurde das Ergebnis mit den Kommunen festgehalten?

Antwort:

Das Bildungsministerium hat mit einer Medieninformation am 07.09.2012 die Öffentlichkeit informiert. Staatssekretär Loßack hat - ebenfalls am 07.09.2012 - gemeinsam mit den Bürgermeisterinnen von Halstenbek und Schenefeld eine Pressekonferenz in Halstenbek gegeben und dabei über die zukünftig vorgesehene Verrechnung von Schulträgerkosten informiert.

3. Wie sieht das geplante Verfahren konkret aus?

Antwort:

Die Verrechnung von Schulträgerkosten soll unter folgenden Rahmenbedingungen erfolgen:

- Einen Verrechnungsanspruch erhalten nur diejenigen Kommunen, die selbst Schüler in Hamburg beschulen lassen und vom Land gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Schulgesetz (SchulG) tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- Die Schulträger erhalten das Recht zur Verrechnung von abgegebenen zu aufgenommenen Schülerinnen und Schülern. Eine eigenständige Zahlung des Landes an die Schulträger soll damit ausgeschlossen sein.
- Sowohl Zahlungen wie Gegenrechnungen sollen schulartbezogen auf Basis der Richtwerte von 2011 erfolgen; Stichtag ist jeweils der Tag der amtlichen Schulstatistik.

4. Auf welcher gesetzlichen Grundlage findet die geplante Verrechnung statt (bitte die Einzelnorm(en) benennen)?

Antwort:

Das Kabinett hat folgende Ergänzung des § 113 Abs. 1 SchulG über das Haushaltsbegleitgesetz 2013 in die parlamentarische Beratung gegeben:

„Besuchen Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in dem Land, mit dem die vertragliche Grundlage besteht, eine öffentliche Schule des nach Satz 2 Nr. 2 Verpflichteten, mindert sich dessen zu leistende Erstattung um einen Betrag je Schülerin oder Schüler, der in entsprechender Anwendung des Satz 2 Nr. 2 zu berechnen ist.“

5. Mit welchen Belastungen rechnet die Landesregierung für den Landeshaushalt durch die Ausgleichszahlungen?

Antwort:

Es wird mit jährlichen Mindereinnahmen in Höhe von 300.000 bis 500.000 € gerechnet.

6. Wie soll der Ankündigung entsprechend ein inner-schleswig-holsteinisches Verrechnungsproblem bei einer Neuverhandlung des Gastschulabkommens mit Hamburg im Gastschulabkommen selbst gelöst werden?

Antwort:

Künftige Regelungen zu Schulträgerleistungen werden in Abhängigkeit von den bis 2015 mit Hamburg zu verhandelnden Nachfolgelösungen für das bis dahin geltende Gastschulabkommen zu finden sein.